



Bern, 14. Mai 2025

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 14. Mai 2025 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassung dauert bis **14. Juli 2025**.

Das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG; SR 734.91) gilt befristet bis Ende 2026. Es sollte gemäss entsprechender Botschaft per 1. Januar 2027 durch geeignete Massnahmen in der ordentlichen Gesetzgebung ersetzt werden. Der Bundesrat hat hierzu eine Reihe von Massnahmen eingeleitet, um die systemkritischen Energieversorgungsunternehmen (sEVU) widerstandsfähiger zu machen. Wenngleich eine Nachfolgeregelung zum FiREG an sich unbestritten ist, sind einzelne der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen – insb. das Festlegen von Mindestanforderungen an Liquidität und Eigenkapital für sEVU – auf grossem Widerstand gestossen. Der Bundesrat hat daher beschlossen, auf diese Massnahmen vorerst zu verzichten, um weitere Abklärungen vornehmen zu können.

Die volkswirtschaftlichen Risiken, die von den sEVU ausgehen, sind mit den restlichen aufgegleisteten Massnahmen jedoch noch nicht vollständig adressiert. Insbesondere liesse sich ein Szenario, wie dasjenige vom Herbst 2022 nicht ausschliessen, welches eine staatliche Notfallhilfe notwendig machte. Läuft das FiREG Ende 2026 aus, würde die gleiche Situation wie vor der Krise mit einer impliziten und kostenlosen Staatsgarantie für die sEVU entstehen. Aus Sicht des Bundesrates soll dies vermieden werden, weswegen er beantragt, die Geltungsdauer des FiREG befristet um 5 Jahre bis Ende 2031 zu verlängern. Diese Verlängerung um 5 Jahre soll auch dazu dienen, das verbleibende volkswirtschaftliche Risiko, das von sEVU ausgeht, einzuschätzen. Zudem soll die Notwendigkeit und Eignung weiterer Massnahmen evaluiert



werden, welche dieses Risiko eingrenzen. Insbesondere die Liquiditäts- und Eigenkapitalvorgaben sollen nochmals fundiert überprüft werden. Basierend auf den Ergebnissen dieser Abklärungen soll anschliessend über das weitere Vorgehen zur Ablösung des verlängerten FiREG befunden werden.

Die Dauer der Vernehmlassung wird auf zwei Monate verkürzt, weil die vorliegende Änderung des FiREG per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden muss, damit der Rettungsschirm ohne Unterbruch verlängert werden kann. Da das Parlament für die Beratung genügend Zeit haben und das Bundesgesetz dem fakultativen Referendum unterstellt werden muss, hat der Bundesrat nur bis Ende 2025 Zeit, um die Botschaft zu verabschieden.

Wir laden Sie ein, zum Erlassentwurf Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen > UVEK

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) bis zum 14. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

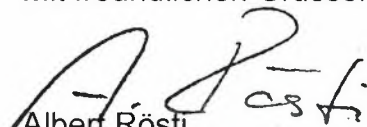
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Im Hinblick auf allfällige Rückfragen unsererseits bitten wir Sie, die bei Ihnen zuständige Kontaktperson und deren Koordinaten anzugeben.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Damien Vacheron (058 467 48 57, damien.vacheron@bfe.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Albert Rösti
Bundesrat